

Landesrahmenvereinbarung

zur Förderung der Gruppenprophylaxe insbesondere in Kindergärten
und Schulen in Niedersachsen nach § 21 SGB V

vom 21.04.1993

ABSCHRIFT

der AOK-Landesverband Niedersachsen

der Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen

der IKK-Landesverband Niedersachsen

die Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse in Wahrnehmung der Aufgaben
eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 89

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. –Landesvertretung Niedersachsen–
zugleich für

den AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. –Landesvertretung Niedersachsen–

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Sozialministerium
(nachfolgend Land genannt)

die Zahnärztekammer Niedersachsen

der Niedersächsische Städtetag

der Niedersächsische Landkreistag (nachstehend kommunale Spitzenverbände
genannt)

schließen nachfolgende Rahmenvereinbarung nach § 21 Abs. 2 SGB V:

Präambel

§ 21 Abs. 1 SGB V verpflichtet die Krankenkassen, im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in Niedersachsen zuständigen Stellen gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Für die Durchführung dieses Auftrages geben die Vertragspartner den auf der örtlichen Ebene Beteiligten gemeinsam Hinweise.

Diese Hinweise sind ausschließlich von dem gemeinsamen Ziel der Vertragspartner geprägt, die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen durch eine wirksame Gruppenprophylaxe nachhaltig zu verbessern.

§ 1

Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen

1. Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen als flächendeckende Gruppenprophylaxe bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstrecken sich insbesondere auf
 - a) die Mundhygiene
 - b) die Ernährungsberatung
 - c) die Zahnschmelzhärtung
 - d) Intensivprophylaxe für etwa 15% der Kinder aufgrund von hohem Kariesbefall
 - e) regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen der Mundhöhle
2. Die Gruppenprophylaxe nach a) bis d) erfolgt unter Aufsicht von Zahnärzten von in der Prophylaxe Ausgebildeten. Die zahnärztlichen Untersuchungen gemäß e) werden von Zahnärzten durchgeführt.
3. Die Inhalte der Gruppenprophylaxe nach Abs. 1 ergeben sich aus der Anlage 1.
4. Die Qualitätssicherung (Dokumentation und Kontrolle § 3) ist Bestandteil der Gruppenprophylaxe.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen

1. Die Vertragspartner stimmen darin überein, die Durchführung der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 – soweit eine gesetzliche Zuständigkeit nicht bereits besteht – den kreisfreien Städten/Landkreisen als Träger der Gesundheitsämter (Kommunen) zu übertragen.
2. Auf örtlicher Ebene ist zwischen den Krankenkassen und der Kommune eine Vereinbarung zu treffen.
3. Die Vereinbarung nach Abs. 2 soll vorsehen, daß die Kommune das für die Maßnahmen nach § 1 hauptberuflich tätige Personal einstellt. Soweit niedergelassene Zahnärzte tätig werden, hat die Kommune mit den Zahnärzten über

deren Beteiligung an den Maßnahmen nach §1 die notwendigen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen zur Vergütung zu treffen.

4. Die Vereinbarung nach Abs. 2 soll ferner vorsehen, daß die Kommune sich mit den an der Finanzierung der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Beteiligten über die für die Durchführung der Maßnahmen nach § 1 einzurichtenden Planstellen vorher abzustimmen hat.

§ 3

Qualitätssicherung (Dokumentation und Kontrolle)

1. Die Vertragspartner stimmen überein, die Dokumentation nach Maßgabe der Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) in anonymisierter Form durchzuführen (z.Z. gültige Fassung Anlage 2).
2. Die Dokumentation nach Abs. 1 wird ergänzt durch repräsentative Untersuchungen nach wissenschaftlichen Kriterien (Kontrolle) mit dem Ziel, eine optimale Form der Gruppenprophylaxe flächendeckend zu verbreiten. Einzelheiten regeln die Partner der Rahmenvereinbarung.
3. Die Ergebnisse der Dokumentation nach Abs. 1 und der repräsentativen Untersuchungen der Gruppen werden von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen zusammengestellt und den Partnern der Rahmenvereinbarung mitgeteilt.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

1. Um eine wirksame Gruppenprophylaxe und eine aussagefähige Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist eine vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. Die Vertragspartner halten es daher für erforderlich, in jeder Kommune eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.
2. In den Arbeitsgemeinschaften wirken die Krankenkassen, die Zahnärzte und die Kommune zusammen. Ferner sollen Vertreter der Eltern, Erzieher und Lehrer mitwirken.
3. Die Partner der Rahmenvereinbarung arbeiten in der bestehenden Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen zusammen.

§ 5

Kostenbeteiligung der Krankenkassen

1. Die Krankenkassen erstatten der Kommune die notwendigen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten), die für die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen und der Qualitätssicherung gem. § 1 Abs. 1 a) bis d) und § 3 für Kinder im Vorschulalter entstehen. Die Kosten der regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen gem. § 1 Abs. 1 e) für Kinder im Vorschulalter tragen die Kommunen und die Krankenkassen je zur Hälfte.
2. Die Krankenkassen erstatten der Kommune die notwendigen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen und der Qualitätssicherung gem. § 1 Abs. 1 a) bis d) und § 3 Abs. 2 für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Anteile der Krankenkassen werden nach der Zahl ihrer Mitglieder der allgemeinen Krankenversicherung (Stichtrag 1.7. des laufenden Jahres) ermittelt.
4. Es wird eine pauschalierte Kostenerstattung gem. örtlicher Vereinbarung empfohlen.
5. Eine Kostenerstattung der Krankenkassen entfällt, wenn die Kommune ohne vorherige Abstimmung mit den finanziell Beteiligten zusätzliche Planstellen einrichtet und besetzt.

§ 6

Kündigungsfrist

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung eines Vertragspartners erfordert Verhandlungen der Partner zum Abschluß einer neuen Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Protokollnotiz

zur Rahmenvereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe insbesondere in Kindergärten und Schulen in Niedersachsen

Hannover, 25.06.1993

§ 1 Abs. 1 d

Die Festlegung der Intensivprophylaxe von 15% der Kinder, besonders im Hinblick auf die in der Anlage 1 geforderte Studie – Intensivprophylaxe mit 14tägiger Plaqueentfernung für 3jährige mit dmft > 0, 4jährige mit dmft > 2 und 5jährige mit dmft > 4 einschließlich der Motivation zur Behandlung durch den Zahnarzt – ist nicht möglich. Das Milchzahnrisiko ist bereits im 4. Lebensjahr am größten.

Die Erkennung und die daraus resultierende intensive Betreuung dieser Kinder gehört in die Zahnarztpraxis.

Der Ausschuß geht davon aus, daß es sich in **§ 1 Abs. 2** bei den in der Prophylaxe tätigen Ausgebildeten um fortgebildete Zahnarzhelferinnen handelt.

Der Begriff der Qualitätssicherung in **§ 1 Abs. 4 und § 3** ist falsch, da im SGB V, § 21, Abs. 1 nur von Dokumentation und Kontrolle gesprochen wird. Dementsprechend ist in den **§§ 4 Abs. 1 und 5** der Begriff Qualitätssicherung als Dokumentation und Kontrolle aufzufassen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Dokumentation durch repräsentative Untersuchung nach wissenschaftlichen Kriterien in § 3 Abs. 2 mit dem Ziel, so eine optimale Form der Gruppenprophylaxe flächendeckend zu verbreiten.

Hierdurch werden objektive epidemiologische Untersuchungen zur Zahngesundheit in der Jugendzahnpflege in Niedersachsen verwirklicht.

Zu § 1 Abs. 1 e

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß durch repräsentative Stichproben eine genaue Erhebung des Zahnstatus erfolgen soll. Hierzu sind einschließlich der Kostenfrage, weitere Vereinbarungen zu treffen.

Zu § 3 Abs. 3

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß aus § 3 Abs. 3 der Vereinbarung keine Verpflichtung zur Finanzierung der LAG für die Kommunalen Spitzenverbände oder die Krankenkassen abgeleitet werden kann.

Zur § 5 Abs. 3

Erklärung des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Niedersachsen:

Die Anteile der Krankenkassen werden auf die beteiligten Kostenträger (AOK's, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft – nur niedersächsische Versicherte -, sonstige) und die bundesunmittelbaren, nicht niedersächsischen Betriebskrankenkassen mit mehr als 50 in Niedersachsen wohnenden Mitgliedern umgelegt, und zwar nach der Zahl ihrer Mitglieder der allgemeinen Krankenversicherung (Stichtag: 01.07. des laufenden Jahres), die im jeweiligen Gesundheitsamtsbezirk wohnen. Der Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen wird der Kommune die bundesunmittelbaren, nicht niedersächsischen Betriebskrankenkassen mit mehr als 50 in Niedersachsen wohnenden Mitgliedern bekanntgeben.

Anlage 1

Aktionsprogramm zur inhaltlichen Ausgestaltung der Gruppenprophylaxe (§ 1 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung)

Sämtliche Maßnahmen sind unter der Aufsicht einer Zahnärztin/eines Zahnarztes durchzuführen.

1. Maßnahmen zur Durchführung einer Gruppenprophylaxe in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen

- Flächendeckende Aufklärung über die richtige Mundhygiene. Dies schließt regelmäßiges Demonstrieren und praktisches Üben des Zähneputzens mit kontrollierter Entfernung der weichen Beläge viermal jährlich ein
- Ernährungshinweise/-spiele zur Förderung der zahngesunden Ernährung viermal pro Jahr
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Erzieherinnen
- Ausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterialien
- Regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen der Gruppen
- Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung (Fluoridierung) nach zahnärztlichen/ärztlichen Weisungen
- Intensivprophylaxe mit 14tägiger Plaqueentfernung für 3jährige mit dmft > 0, 4jährige mit dmft > 2 und 5jährige mit dmft > 4 einschließlich der Motivation zur Behandlung durch den Zahnarzt.

2. Maßnahmen zur Durchführung einer Gruppenprophylaxe in Schulen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

- Aufklärung über die richtige Mundhygiene
- Regelmäßiges Demonstrieren und praktisches Üben des richtigen Zähneputzens mit kontrollierter Entfernung der weichen Beläge zweimal jährlich in der Grundschule bzw. in der Orientierungsstufe
- Altersgerechte Ernährungsberatung
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrpersonen
- Ausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterialien
- Regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen der Gruppen
- Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung (Fluoridierung) nach zahnärztlichen/ärztlichen Weisungen entweder zweimal jährlich Fluoridlack oder monatlich Fluoridspülungen
- Intensivprophylaxe für 6-8jährige mit dmft > 6 oder DMFT > 2 und für 9-12jährige mit DMFS > 0 an Approximal- und Glattflächen von bleibenden Zähnen mit 14tägiger Plaqueentfernung und häufiger Zahnschmelzhärtung einschließlich der Motivation zur Behandlung durch den Zahnarzt.

3. Weitere prophylaktische Maßnahmen außerhalb von Kindergärten und Schulen zur Verhütung von Zahnerkrankungen

- Für die Kinder, die keinen Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung besuchen, sollen gruppenprophylaktische Maßnahmen angeboten werden.